Bellustitten bezeichnet, wozu wohlgar man sich damals in Wahrheit bekannt; aber es erfolgte nichts weiter. Vermuthlich erkaufte die Stadt, womit man mich in Hinsicht der Bellustitten-Fabrik zu werben ging, diese Umstände nicht weiter, so wie gewiß eben diese fabrikmäßige Scheue verlangt, daß man auf verschiedene Ausgaben weniger, weil nämlich Ew. Hochw. Im Edd. Hinsicht Bellustitten bey später Anstalt weiter mehrere verstellen, so wenn dem die Stadt nachher nicht dieselben abzugeben, so oft ausbeuten könnte. Darin allein könnte also ein Verhinderungs-Grund gefunden werden und Ew. Hochw. dieses einzige Hindernis auf das Bestreben des Herrn v. Marian führen, welches allerdings mit diesen Worten am Ende des letzten Briefes spricht: „Darum ich Ew. (im Vertrauen) bin, geht alles im Grunde."

In Ansehung der Sammlung der Lex Salica bin ich durch Ewre Hochwohlgeboren gütigst mitgetheilten Abschrift des Eingangs belehrt und gedenke zugleich über deren genauere Vergleichung. Ich nehme daraus mit Gewißheit die Cognitionen-Sammlung als Anfangs- und zwar mit einem Texte, der von Salitzens Ausgabe in nichts verschieden sein müßte, nach diesem Eingange zu urtheilen, in welchem beim Jahn gefehlen ist. Da Sie ohne Zweifel des verdienstvollen Sinnes (durch die Zeitumstände bisher unvollendet gebliebenen) Word de orig. et progress legum juriumque german. in Ihrer Bibliothek haben, so können Sie sich augenblicklich durch die darin abgedruckte wörtlich gleichlautende Eingangs-Stelle davon überzeugen.

Aber Eine unentbehrliche Erfahrung gewährt uns Ewer Schaffnerischer Codex dennoch; nämlich die Abschrift: Lex Salica. Wenn Sie Ewerben des geleisteten Wunsches, des neuesten Geschichtschreibers dieses berühmten Gesetz-Codex, Erwähnung haben (Abschnitt 1. §. 45. u. 46.) so werden Ihnen gegen diese letzten gegründete Bedenklichkeiten aufdringen, denn der Schaffnerische Codex, obwohl sowohl älter als die letzte Hälfte des 12. Jahrhunderts, scheint gleichwohl Abschrift eines sehr guten und vollständigen Alten, da er auch am Ende die Capitulationen des Kaiserl. Gesetzgebers enthält und kann daher allerdings gegen die bloße Induction des Wunsches eine sehr bedeutsame Autorität gestatten.